

SYNOPSIS

Gesellschaftsvertrag der Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH (ZBM)

Stand: 20.10.2021

Nr.	§ im Gesellschaftsvertrag	Alte Fassung vom 21.08.2019	Neue Fassung
I.	Allgemeine Bestimmungen	/---/	Die Anmerkung ist neu: „Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.“
1.	Präambel	/---/	Die Präambel ist neu: „(1) Die Stadt Mainz trifft die wesentlichen strategischen kommunalpolitischen Entscheidungen bezüglich der wirtschaftlichen Betätigung der ZBM und erstellt Zielvereinbarungen für die Geschäftsführung. (2) Die Stadt Mainz übernimmt die unmittelbare Steuerung der ZBM. Die Stadt Mainz trifft als Gesellschafterin wesentliche Entscheidungen betreffend die ZBM und deren Geschäftstätigkeit und besetzt die Aufsichtsorgane. (3) Das Auskunfts- und Einsichtsrecht der Stadt Mainz als Alleingeschafterin erstreckt sich grundsätzlich auch auf die Angelegenheiten der Beteiligungen der ZBM.“

2.	§ 6 Geschäftsführung	/---/	<p>Der Absatz 7 ist neu hinzugefügt worden:</p> <p>„(7) Unterlagen der Gesellschafterversammlungen der ZBM-Tochtergesellschaften, an denen die Stadt Mainz keine direkten Anteile mehr hält, werden der Beteiligungsverwaltung zugänglich gemacht.“</p>
3.	§ 8 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats	/---/	<p>Einfügung eines neuen Absatz 7:</p> <p>„Soweit der Beteiligungsdezernent kein Geschäftsführer der ZBM ist und kein ordentliches Mitglied des Aufsichtsrates ist, kann er in dieser Funktion für seine Amtszeit als Gast mit Rederecht an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen.“</p> <p>Aufnahme eines neuen Absatz 11: „Ein Mitarbeiter der Beteiligungsverwaltung der Stadt Mainz erhalten das Recht an den Sitzungen des Aufsichtsrates als Gast teilzunehmen.“</p>
4.	§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates	/---/	<p>Aufnahme von zwei neuen Buchstaben j) und k) Absatz 2 Satz 1:</p> <p>„j) der Abschluss von Verträgen der Gesellschaft mit Mitgliedern des Stadtrates und des Stadtvorstandes;</p> <p>k) der Abschluss von Verträgen der Gesellschaft mit Dritten, wenn für die Geschäftsführung erkennbar wird, dass Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglieder, Mitglieder des Stadtrates sowie Mitglieder des Stadtvorstandes daran ein persönliches Interesse haben könnten.“</p>

5.	§ 10 Sitzungen des Aufsichtsrates	(1) Der Aufsichtsrat soll jährlich mindestens vier Sitzungen abhalten, die vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet werden. Die Einberufung erfolgt mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, telegraphisch oder per e-mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vierzehn (14) Tagen bis zum Sitzungstag außer im Fall des Abs. (2). Die näheren Bestimmungen trifft die Geschäftsordnung.	Streichen des Wortes „telegraphisch“: „(1) Der Aufsichtsrat soll jährlich mindestens vier Sitzungen abhalten, die vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet werden. Die Einberufung erfolgt mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vierzehn (14) Tagen bis zum Sitzungstag außer im Fall des Abs. (2). Die näheren Bestimmungen trifft die Geschäftsordnung.“
6.	§ 10 Sitzungen des Aufsichtsrates	(5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst. Der Aufsichtsrat kann auf Vorschlag des Vorsitzenden auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich, telegraphisch oder per e-mail abstimmen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.	Streichen des Wortes „telegraphisch“: „(5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst. Der Aufsichtsrat kann auf Vorschlag des Vorsitzenden auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder per E-Mail abstimmen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.“
7.	§ 10 Sitzungen des Aufsichtsrates	/---/	Satz 3 Absatz 5 wird neu aufgenommen: „Es ist jedoch im Einvernehmen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden zulässig, dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder den Sitzungen im Wege der Videokonferenz zugeschaltet werden oder dass Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Videokonferenz abgehalten werden und dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder die Stimmabgabe per Videoübertragung bzw. Videokonferenz erfolgt.“
8.	§ 21 Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung,	/---/	Ein neuer Absatz 2 wird eingefügt:

	Halbjahresbericht, Beteiligungsbericht		„(2) Die der Wirtschaftsplanung und der fünfjährigen Finanzplanung zugrundeliegenden Prämissen sind mit der Stadt Mainz abzustimmen.“
9.	§ 22 Jahresabschluss und Lagebericht	/---/	Ein neuer Absatz (2) wird eingefügt: „(2) Die Beteiligungsverwaltung ist in die Vorbereitung der Ausschreibung der Jahresabschlussprüfungen rechtzeitig einzubeziehen.“